

## Neuerlass Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zum 01.09.2023

Am 1.9.2023 tritt die Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft. Diese Verordnung beinhaltet u.a. **folgende Änderungen/Neuerungen**:

### 1. i-Kfz - internetbasierte Fahrzeugzulassungen / Außerbetriebsetzung

Mit i-Kfz haben Sie die Möglichkeit, Dienstleistungen der Zulassungsbehörde online zu beantragen und abzuwickeln.

**Alle Online-Zulassungen/Außerbetriebsetzungen müssen über das StVA-Portal des Kreises Bergstraße beantragt werden. Zum i-Kfz-Portal des Kreises Bergstraße gelangen Sie hier:**

[Startseite - stvportal.kreis-bergstrasse.de](https://stvportal.kreis-bergstrasse.de)

#### ➤ Unmittelbare Teilnahme am Straßenverkehr

Ab dem 1. September 2023 ist es möglich, **unmittelbar nach der digitalen Zulassung des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.**

- Als Nachweis dient der **digitale Zulassungsbescheid**, der innerhalb von 30 Minuten heruntergeladen werden und gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt sein muss.
- Bürger müssen **nicht mehr die Übersendung der Fahrzeugdokumente und Stempelplaketten abwarten.**
- Das Fahrzeug darf **bis zu 10 Tage** lang ohne Fahrzeugdokumente und Kennzeichenstempelplaketten fahren.
- Die **ungestempelten Kennzeichenschilder** müssen am Fahrzeug angebracht sein.
- Die **Fahrzeugdokumente und Kennzeichenstempelplaketten** werden nachträglich von der Zulassungsbehörde übersandt.

**Das sofortige Losfahren** gilt für Neu-, Tages-, sowie Wiederzulassungen und umgeschriebene Fahrzeuge (Wohnort-/ Halterwechsel) und **ist nur innerhalb Deutschlands zulässig.**

#### ➤ Zuteilung bestimmter Kennzeichen

Es können jetzt auch **besondere Kennzeichen, wie E-Kennzeichen, Saisonkennzeichen und Oldtimer-(H)-Kennzeichen (nicht erstmalig), internetbasiert beantragt werden.**

#### ➤ Fahrzeugzulassung auf juristische Personen

Auch juristische Personen können ab dem 1.9.2023 Anträge auf Zulassung eines Fahrzeugs digital über die bestehenden i-Kfz-Portale bei den Zulassungsbehörden abwickeln.

#### ➤ Zentrale Großkundenschnittstelle

Ab dem 1. September 2023 können juristische Personen des Privatrechts, die sehr viele Zulassungsanträge pro Jahr stellen, diese Anträge bundesweit digital über die **Zentrale**

**Großkundenschnittstelle (GKS)** beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in die i-Kfz-Portale einsteuern. Hierfür gibt es bestimmte Rahmenbedingungen. Die Registrierung als Großkunde erfolgt über das KBA ([www.kba.de](http://www.kba.de)).

### ➤ Außerbetriebsetzung (Abmeldung) eines Fahrzeugs

Die **Identifizierung der juristischen oder natürlichen Person**, welche die Außerbetriebsetzung in i-Kfz durchführt, **ist nicht mehr notwendig**, da die Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I und der Stempelplaketten in das i-Kfz-Portal eingegeben werden. Eine **Reservierung des Kennzeichens** ist für die Dauer von 12 Monaten **nur auf das Fahrzeug (nicht auf den die Halterin/ Halter)** möglich.

### ➤ Tageszulassung (nur bei Erst-Zulassung eines Fahrzeugs)

Mit der Stufe 4 i-Kfz sind auch Tageszulassungen (erstmalige Zulassung eines Fahrzeugs) ohne Siegelung der Kennzeichenschilder möglich.

- Die **Erst-Zulassung** ist **auf den Tag der Zulassung (bis 24.00 Uhr) befristet**.
- Bei der Onlinezulassung ermöglicht ein **vorläufiger elektronisch übermittelter Bescheid zum Downloaden** die Fahrt am Tag der Zulassung.
- Auf den **Kennzeichenschildern** müssen für den Zulassungstag **keine Stempelplaketten** vorhanden sein.
- **Mit dem Ablauf des Tages der Erstzulassung gilt das Fahrzeug als außer Betrieb gesetzt**, ohne dass ein gesonderter Antrag gestellt werden muss.
- Bei der Onlinezulassung werden dem Kunden/der Kundin nachträglich die **entwertete Zulassungsbescheinigung Teil I und II zugesandt**. Stempelplaketten bzw. Plakettenträger werden keine vergeben.

Ein Fahrzeug mit einer Tageszulassung darf mit den vorgeschriebenen und am Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschildern **ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger auf öffentlichen Straßen für die Dauer der Zulassung (=Zulassungstag) in Betrieb gesetzt werden**.

Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen hat die das Fahrzeug führende Person den **vorläufigen Zulassungsnachweis** von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen.

Eine Tageszulassung kann sowohl online beantragt als auch von der Zulassungsbehörde vor Ort durchgeführt werden.

## **2. Keine freiwillige Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen**

Zu den **Elektrokleinstfahrzeugen** zählen kleinere Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, wie **z.B. elektrische Tretroller und Segways**. Deren Merkmale sind:

- Lenk- oder Haltestange,
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 bis max. 20 km/h,
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen)
- verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen (u.a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit)

Diese Fahrzeuge sind batteriebetrieben und somit emissionsfrei. Die Besonderheit einer Vielzahl dieser Fahrzeuge liegt zudem in ihren meist kleinen Ausmaßen und ihrem geringen Gewicht, wodurch sie falt- und tragbar ausgestaltet sein können. Diese Eigenschaften ermöglichen den Nutzern die Mitnahme der Fahrzeuge, weshalb diese einen besonderen Mehrwert zur Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel und zur Überbrückung insbesondere kurzer Distanzen (sogenannte „Letzte-Meile-Mobilität“) darstellen.

Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und somit versicherungspflichtig. Wegen der kleinen Ausmaße und der Besonderheiten in der baulichen Ausführung ist für diese Fahrzeuge eine kleine Versicherungsplakette zum Aufkleben eingeführt worden.

Elektrokleinstfahrzeuge **dürfen** auf Antrag **nicht mehr freiwillig zugelassen werden**, da der bauartbedingte Platz für ein normales Kennzeichenschild nicht vorhanden ist. Sie dürfen nur mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette betrieben werden.

### **3. Verwertungsnachweis (Fahrzeugentsorgung)**

Bei einer Fahrzeugverschrottung (Fahrzeugklasse M1, N1 oder L5e) wird durch den Verwertungs- bzw. Entsorgungsbetrieb ein Verwertungsnachweis ausgestellt.

Ab dem 01.09.2023 sind bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung **mit** Verwertungsnachweis die **Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief)** vorzulegen. **Beide Fahrzeugdokumente werden** -im Gegensatz zum früheren Verfahren- nunmehr **durch die Zulassungsbehörde eingezogen und vernichtet**.

Ein verwertetes Fahrzeug darf von der Zulassungsbehörde nicht mehr zugelassen, wiederzugelassen bzw. dem Fahrzeug kein Kennzeichen zugeteilt werden.